

17.1. Allgemeine Aufgaben und Befugnisse

Die entwickelte sozialistische Gesellschaft planmäßig und erfolgreich zu gestalten erfordert auch, „den Schutz des Friedens und der sozialistischen Errungenschaften jederzeit zuverlässig zu gewährleisten und bei allen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik die Bereitschaft zur Verteidigung des Sozialismus zu festigen“.¹ Die Leitung und Organisierung der dazu erforderlichen Maßnahmen ist in erster Linie Angelegenheit der Staatsorgane. Art. 7 Abs. 1 der Verfassung bestimmt deshalb, daß die Staatsorgane die territoriale Integrität der DDR und die Unverletzlichkeit ihrer Staatsgrenze einschließlich ihres Luftraumes und ihrer Territorialgewässer sowie den Schutz ihres Festlandsockels gewährleisten.

Die grundlegenden Rechtsvorschriften, aus denen sich für die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften sowie die gesellschaftlichen Organisationen, Vereinigungen und Bürger Pflichten und Rechte auf dem Gebiet der Landesverteidigung ergeben, sind das Gesetz über die Landesverteidigung der DDR (Verteidigungsgesetz) vom 13.10.1978 (GBl. I 1978 Nr. 35 S. 377) und das Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz) vom 24.1.1962 (GBl. I 1962 Nr. 1 S. 2). Diese Gesetze und die auf ihrer Grundlage erlassenen weiteren Rechtsvorschriften fixieren zahlreiche verwaltungsrechtliche Aufgaben der Organe des Staatsapparates zur Organisierung der sozialistischen Landesverteidigung.

Das zentrale staatliche Organ der DDR für die einheitliche Leitung der Verteidigung und Sicherheit des Landes ist der *Nationale Verteidigungsrat der DDR*.

Im einzelnen sind Funktion, Stellung und Befugnisse des Nationalen Verteidigungsrates im Lehrbuch „Staatsrecht der DDR“ (Berlin 1977, Kap. 9, S. 349 ff.) dargestellt, wobei die Neufassung des Verteidigungsgesetzes zu beachten ist.

Dem *Ministerium für Nationale Verteidigung* obliegt als Organ des Ministerrates der DDR entsprechend dem Gesetz über die Schaffung der Nationalen Volksarmee und des Ministeriums für Nationale Verteidigung vom 18.1.1956 (GBl. I 1956 Nr. 8 S. 81) die Organisierung und Leitung der NVA.

Der Minister für Nationale Verteidigung hat als Mitglied des Ministerrates die ihm durch das Gesetz über den Ministerrat übertragenen Aufgaben, Pflichten und Rechte wahrzunehmen. Zugleich ist er unmittelbar dem Nationalen Verteidigungsrat der DDR und seinem Vorsitzenden verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die vom Minister für Nationale Verteidigung im Rahmen seiner Kompetenz erlassenen Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und militärischen Bestimmungen bilden die Grundlage für zahlreiche staats- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen der Dienststellen der NVA, der Grenztruppen der DDR, der Zivilverteidigung sowie der Organe des Staatsapparates.

In Durchführung der dem Ministerrat gemäß Art. 76 Abs. 1 der Verfassung und § 1 Abs. 1 und § 6 des Gesetzes über den Ministerrat übertragenen Verteidigungs-

1 IX. Parteitag der SED. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1976, S. 21.